

MA 27 – 48/12

Richtlinienvorschläge der
Kommission zur Modernisierung des
öffentlichen Auftragswesens;
Stellungnahme

zur GZ: BKA-671.801/0061-V/8/2011



Magistratsabteilung 27
Europäische Angelegenheiten

Land+Wien

EU-Koordination
Schlesingerplatz 2
A-1082 Wien
Tel.: +43 (1) 4000-27005
Fax.: +43 (1) 4000-7215
Email: post@ma27.wien.gv.at
www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie
DVR: 0000191

An das
Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst
v@bka.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Wiener Landesregierung nimmt zu den im Schreiben vom 21. Dezember 2011 angeführten Richtlinienvorschlägen der Europäischen Kommission zur Modernisierung des öffentlichen Auftragswesens wie folgt Stellung:

I.) Allgemeine Erwägungen

Entgegen der Zielsetzung einer „Steigerung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben zur Gewährleistung bestmöglicher Beschaffungsergebnisse im Sinne eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses“ würden die Richtlinienentwürfe insbesondere auf AuftraggeberInnenseite – vor allem durch die Regelungen betreffend „Governance“ – zusätzliche Verwaltungslasten erzeugen, die im Widerspruch zu dieser Zielsetzung und zu den Bemühungen der „High Level Group of Independent Stakeholders on Administrative Burdens“ stehen. Die in der Konsultation betreffend die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens von allen Seiten geforderte „Vereinfachung und Flexibilisierung der bestehenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe“ ist nicht erkennbar. Beispielsweise wäre hier die Möglichkeit der freien Wahl des Verhandlungsverfahrens nach vorheriger Bekanntmachung ein wichtiges Signal. **In seiner Gesamtheit entschieden abgelehnt wird der vorliegende Vorschlag einer Richtlinie für Konzessionsvergaben.**

II.) Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe, KOM (2011) 896/2 (in der Folge „Vergaberichtlinienentwurf“ oder „VRL“) und zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, KOM (2011) 895 endgültig (in der Folge: „Sektorenrichtlinienentwurf“ oder „SRL“) (Bemerkt wird, dass im Sektorenrichtlinienentwurf die Absatzbezeichnungen in den einzelnen Artikeln durchgehend fehlerhaft (weil laufend nummeriert) sind, weshalb – sofern die Sektorenbestimmung in der Folge nicht ausdrücklich bezeichnet wird – auf die allenfalls gleichlautenden Bestimmungen des Vergaberichtlinienentwurfs verwiesen werden darf.)

1) Die folgenden Bestimmungen sind aus den jeweils angeführten Erwägungen entschieden abzulehnen:

a) Zu Art. 83ff VRL bzw. Art. 92ff SRL (TITEL IV GOVERNANCE)

Die Art. 83ff VRL bzw. Art. 92ff SRL sehen die verpflichtende Einrichtung einer einzigen zentralen „Aufsichtsstelle“ in jedem Mitgliedstaat, die die Vergabeverfahren (offenbar sogar auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und bei ausgegliederten Rechtsträgern) überwachen und evaluieren soll, vor. Offenbar soll diese Institution neben dem bestehenden Rechtssystem etabliert werden. Hierbei würde es sich um einen – angesichts der bestehenden umfassenden Befugnisse der Vergabekontrollbehörden nicht notwendigen – Eingriff in die privatwirtschaftliche Gestion der Länder und Gemeinden und einen Verstoß gegen die föderalistische Verfassung vieler Mitgliedstaaten handeln. Generell wären für die Einrichtung und Tätigkeit der Aufsichtsstelle auf Grund der Fülle von Aufgaben auch hohe Personal- und Verwaltungskosten zu budgetieren.

Zu Art. 84 VRL bzw. Art. 93 SRL

Gegen die Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsstelle bestehen abseits der bereits oben angeführten Bedenken auch solche hinsichtlich des weitreichenden Umfangs der ihr eingeräumten Befugnisse, die einerseits Ermittlungsbefugnisse im strafrechtlichen Bereich (Abs. 3 lit. d und g), Regulierungsbefugnisse (Abs. 3 lit. c) und volksanwaltschaftsähnliche Befugnisse (Abs. 3 lit. f) umfassen. Ein solcher „Mix“ aus Befugnissen stünde im Spannungsverhältnis zum Prinzip der Gewaltenteilung und zur Unabhängigkeit der Gerichte und Vergabekontrollbehörden.

Im Hinblick auf Abs. 3 lit. a iVm Abs. 4 zweiter Unterabsatz erscheint weiters nicht erkennbar, ob die Aufsichtsstelle im Rahmen ihrer Überwachungsbefugnisse Handlungen mit verbindlicher Wirkung für die AuftraggeberInnen setzen könnte. Für eine solche Wirkung spricht, dass die Aufsichtsbehörde nach Abs. 4 zweiter Absatz mit Einzelfällen befasst werden kann und nicht nur mit Umsetzungsdefiziten im Allgemeinen. Entschieden abzulehnen ist auch, dass durch die angedachte Aufsichtsstelle letztlich ein „verlängerter Arm“ der Europäischen Kommission zur Verfolgung von Einzelfällen eingerichtet würde.

Zu Abs. 3 lit. c ist anzumerken, dass Initiativstellungen und Orientierungen der nationalen Aufsichtsstelle zumindest eine Art „Richtliniencharakter“ für öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer haben könnten. Gegen diese Bestimmung ist einzuwenden, dass potenziell verschiedene Rechtsansichten der Aufsichtsstellen in den 27 Mitgliedsstaaten einer einheitlichen Anwendung der Richtlinien entgegenstehen würden.

Zu Abs. 3 lit. f ist zu bemerken, dass die Analyse der Aufsichtsstelle von den AuftraggeberInnen in ihren Entscheidungen berücksichtigt werden muss bzw., falls sie nicht berücksichtigt wird, die Gründe dafür angegeben werden müssen. Abseits der Frage der Zulässigkeit einer derartigen Regelung im Lichte des EUV würden damit der Aufsichtsstelle Befugnisse eingeräumt werden, die derzeit anderen innerstaatlichen Stellen (z.B. der Volksanwaltschaft) zukommen.

Im Hinblick auf Abs. 3 letzter Unterabsatz erscheint weiters unklar, wie die Formulierung „mit Verstößen zu befassen“ auszulegen ist. Dass die deutsche Version im vorletzten Absatz den Begriff „Rechtsmittel“ verwendet, in (diesem) letzten Absatz aber nicht, deutet darauf hin, dass es sich lediglich um eine Informationsobliegenheit der Aufsichtsstelle handelt. Die französische Version führt zum gegenteiligen Schluss: Dass sowohl im letzten wie auch im vorletzten Absatz der Begriff „recours“ verwendet wird, deutet darauf hin, dass der Aufsichtsstelle ein Beschwerderecht als Organpartei zukommen soll. Sollte ihr ein formelles Beschwerderecht eingeräumt werden, wird die Frist für die Stellung von Nachprüfungsanträgen – außer vielleicht bei Feststellungsanträgen – regelmäßig schon abgelaufen sein, wenn die Aufsichtsstelle vom Verstoß Kenntnis erlangt; sollte die Frist noch nicht abgelaufen sein, hat ohnehin die Bieterin bzw. der Bieter die Möglichkeit, einen Nachprüfungsantrag zu stellen.

Abgesehen davon, dass die Bestimmungen des Abs. 6 – wie der ganze Art. 84 – im Hinblick auf den damit verbundenen massiven Eingriff in die privatwirtschaftliche Gestion der AuftraggeberInnen und der jeweiligen VertragspartnerInnen zur Gänze und mit Vehemenz abgelehnt wird, würde die Aufsichtsstelle mit einer unüberschaubaren Anzahl an Verträgen überhäuft werden, deren allfällige Überprüfung nur mit entsprechend hohem Personalaufwand – immerhin handelt es sich um komplexe Vertragswerke – möglich wäre.

Die in der Begründung der Richtlinie auf Seite 15 vertretene Meinung, dass die Aufsichtsstellen und Wissenszentren keine zusätzliche finanzielle Belastung für die Mitgliedsstaaten darstellen dürften, ist nicht nachvollziehbar, da jede zusätzliche Stelle Mittel benötigt und Verwaltungsaufwand verursacht. Die Ansicht, dass eine Neutralisierung dieser Kosten durch die Reduzierung der Kosten für Rechtsstreitigkeiten eintreten könnte, ist unzutreffend, da in der Praxis auch Ausschreibungen angefochten werden, die von spezialisierten Vergabe-Rechtsanwaltskanzleien betreut werden und Nachprüfungsverfahren von Unternehmen häufig bloß aus taktischen Erwägungen angestrengt werden.

Zu Art. 85 VRL bzw. Art. 94 SRL

Die in Aussicht genommene Bestimmung sieht für den Oberschwellenbereich Einzelberichte über Vergabeverfahren vor, die inhaltlich weit über den derzeitigen Stand und über das gemäß Art. XIX GPA für GATS-Staaten verpflichtende Maß hinausgehen. Dies stellt eine erhebliche Verbürokratisierung des Vergaberechts dar und ist abzulehnen.

Zu Art. 86 VRL

Art. 86 Abs. 2 lit. d VRL sieht Berichtspflichten auch für den Unterschwellenbereich vor. Dies ist abzulehnen. Der Regelungsbereich der in Aussicht genommenen Richtlinie im Allgemeinen und die in Rede stehende Berichtspflicht im Speziellen ist auf den Oberschwellenbereich zu beschränken.

Zu Art. 87 VRL bzw. Art. 96 SRL

Dieser Artikel enthält weitreichende – kostenintensive – Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der öffentlichen AuftraggeberInnen und der UnternehmerInnen.

Zu Art. 88 VRL bzw. Art. 97 SRL

Dieser Artikel enthält weitreichende Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit. Auch dies wäre mit erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen verbunden.

b) Zu Art. 44 VRL (bzw. Art. 59 SRL) - Unterteilung von Aufträgen in Lose

Art. 44 VRL enthält die grundsätzliche Verpflichtung zur Aufteilung von Aufträgen in Lose „im Interesse der KMU“. Abzulehnen ist die vorgesehene Verpflichtung, sich im Einzelfall zu rechtfertigen, wenn Generalunternehmerleistungen ausgeschrieben und beauftragt werden. Angesichts des Erfordernisses einer einheitlichen Gewährleistung und einer Koordination oft komplexer Projekte sollte es weiterhin im freien Ermessen der AuftraggeberInnen stehen, ob sie Aufträge in Lose aufteilen oder nicht. Dies gilt nicht nur bei Großvorhaben, da für eine kleinere vergebende Stelle bereits ein relativ kleiner Auftrag, der mehrere unterschiedliche Leistungen beinhaltet, komplex sein kann – dies hängt von ihrem Know-How und ihren personellen Ressourcen ab. Zu bemerken ist schließlich noch, dass in Abs. 3 Zeile 8 statt dem Begriff „Auswahlkriterien“ wohl der Begriff „Zuschlagskriterien“ anzuführen wäre.

c) Zu Art. 74ff VRL bzw. Art. 84ff SRL (Titel III – Besondere Beschaffungsregeln, Kapitel I – Soziale und andere besondere Dienstleistungen)

Generell abzulehnen ist die Aufgabe der Unterscheidung zwischen prioritären und nicht-prioritären Dienstleistungen und damit die Beseitigung der Erleichterungen für die Vergabe nicht-prioritärer Dienstleistungen. Anzumerken ist, dass die Europäische Union bezüglich der „B-Dienstleistungen“ keinerlei Verpflichtungen eingegangen ist und auch die anderen GPA-Vertragsstaaten ihre Märkte nicht für alle Dienstleistungen geöffnet haben (vgl. den jeweiligen Anhang 4 zum GPA).

Die in Art. 74ff VRL bzw. Art. 84ff SRL vorgesehene Einführung eines eigenen (liberaleren) Regimes für „Soziale und andere besondere Dienstleistungen“ bei einem Auftragswertwert von mehr als 500 000 Euro bzw. 1 Mio. Euro würde diese Verschärfung nicht ausgleichen. Die Flexibilität, die öffentliche AuftraggeberInnen bei der Vergabe von sozialen und Gesundheitsdienstleistungen derzeit besitzen, muss jedenfalls aufrecht erhalten bleiben. Bei diesen Dienstleistungen, die zu einem Großteil zu sozial erschwinglichen Tarifen erbracht werden und bei denen die Nachhaltigkeit der Erbringung eine entscheidende Rolle spielt, sind weiterhin auch andere Maßstäbe anzusetzen als bloß jene des freien Wettbewerbs. Soziale und andere „besondere“ Dienstleistungen werden zudem in vielen Fällen nicht an öffentliche AuftraggeberInnen erbracht, sondern an Bürgerinnen und Bürgern als LeistungsempfängerInnen. Die in Aussicht genommene Schaffung von – wenn auch vereinfachten – Vergaberegeln für solche Leistungen trägt nur zu Unsicherheit bei und ist auch deshalb abzulehnen.

Zu Art. 75 VRL bzw. Art. 85 SRL

Die in Aussicht genommene Bestimmung sieht vor, dass eine Bekanntmachung sowohl ex ante als auch ex post verpflichtend ist. Bei den in Rede stehenden Dienstleistungen handelt es sich um „B-Dienstleistungen“ (Richtlinie 2004/18/EG, Anhang II Teil B, Kategorie 25), für die gemäß Art. 21 iVm Art. 35 Abs. 4 der Richtlinie 2004/18/EG derzeit lediglich eine Bekanntmachung ex post verpflichtend ist. Eine Bekanntmachung ex ante ist nicht einmal bei „A-Dienstleistungen“ in allen Fällen erforderlich. Die Bekanntmachungspflicht für Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialwesen geht damit in ihrer undifferenzierten Art sogar über die Bekanntmachungspflichten für „A-Dienstleistungen“ hinaus.

d) Zu Art. 11 VRL bzw. Art. 21 SRL – Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen

Die in Aussicht genommene Bestimmung versucht in überzogener Art, die bisherige Judikatur des EuGH zur In-House-Vergabe wiederzugeben. Im Ergebnis ist sie aus den nachfolgenden Gründen eindeutig „schlechter“ als gar keine Regelung und ist daher abzulehnen.

Art. 11 Abs. 1 lit. b VRL bzw. Art. 21 SRL sehen für quasi-inhouse-Verhältnisse ausdrücklich eine 90%- (wohl: Umsatz-) Grenze vor, womit die Umsätze mit privaten Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen mit 10% limitiert würden. Wenngleich diese Grenzziehung der Judikatur des EuGH „in etwa“ entsprechen mag, war sie bislang doch nicht mit dieser Deutlichkeit festgelegt und wäre dennoch eine liberalere Regelung geboten. Die vorgesehene starre Grenzziehung wird auch den Anforderungen der Daseinsvorsorge nicht gerecht. Es wäre insoweit ausdrücklich klarzustellen, dass Leistungen, die für BürgerInnen über staatliche Veranlassung im Rahmen der Daseinsvorsorge erbracht werden, als der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber gegenüber erbracht gelten und daher in diese 90% einzurechnen sind. Eine etwaige gegenteilige Sicht ist der bestehenden Judikatur des EuGH nicht gesichert zu entnehmen und soll daher auch nicht durch die in Aussicht genommene Regelung veranlasst werden. Korrespondierend dazu ist in Z 4 lit. c ausdrücklich klarzustellen, dass Leistungen der Daseinsvorsorge, die für BürgerInnen erbracht werden, nicht in die 10% einzurechnen sind.

Art 11 Abs. 1 lit. c VRL bzw. Art. 21 SRL geht weit über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus. Nach Auffassung des EuGH (vgl. EuGH 11.1.2005, C-480/06, *Stadt Halle*) ist lediglich die Beteiligung eines privaten Unternehmens in-house-schädlich. Der in Aussicht genommenen Bestimmung zu Folge soll hingegen jede private Beteiligung in-house-schädlich sein. Die Europäische Kommission geht offenbar von der unzutreffenden Annahme aus, dass jede Organisation, die nicht öffentlicher Auftraggeber/öffentliche Auftraggeberin ist, zwangsläufig Unternehmer sein muss. Es sind daher die vom EuGH in C-480/06 gezogenen Grenzen einzuhalten.

Völlig überzogen und praxisfremd erscheint Art. 11 Abs. 3 zweiter Unterabsatz lit. a VRL bzw. Art. 21 (Abs. „46“ zweiter Unterabsatz lit. a) SRL, wonach alle beteiligten AuftraggeberInnen im „Beschlussfassungsgremium“ der quasi-inhouse-Tochter vertreten sein müssen. (Somit müsste eine von 100 Gemeinden gegründete GmbH wohl über ebenso viele GeschäftsführerInnen verfügen). Dies entspricht auch nicht der Rechtsprechung des EuGH. Es wäre klarzustellen, dass auch eine mittelbare Vertretung ausreicht, die etwa dadurch erfolgen kann, dass mehrere öffentliche AuftraggeberInnen im Einvernehmen nur eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden, der für diese öffentlichen AuftraggeberInnen stimmt.

Wenngleich die nunmehr in Art. 11 Abs. 2 VRL bzw. Art. 21 (Abs. „45“) SRL zum Ausdruck gebrachte Auffassung der Europäischen Kommission, wonach die „umgekehrte quasi-inhouse-Vergabe“ sowie die quasi-inhouse-Vergabe an „Schwestergesellschaften“ für zulässig erklärt wird, zu begrüßen ist, erscheint die betreffende Regelung im Detail unklar. Zu nennen ist hier beispielsweise die Interpretation des Abs. 1 lit. b unter Zugrundelegung der von Abs. 2 erfassten Verhältnisse.

Die in Abs. 3 zweiter Unterabsatz lit. d geforderte Voraussetzung, dass „die kontrollierte juristische Person keine anderen Einnahmen erwirtschaften darf als diejenigen, die sich aus der Rückzahlung der tatsächlich entstandenen Kosten im Zusammenhang mit den vergebenen Aufträgen ergeben“, zwingt die kontrollierte juristische Person in lebensfremder Weise zu unwirtschaftlichem Handeln und ist insbesondere mit der Daseinsvorsorge nicht vereinbar. Es entspricht der EU-weit geübten Praxis, dass die BürgerInnen für Leistungen der Daseinsvorsorge sozial erschwingliche Tarife zu zahlen haben. Ein solcher Selbstbehalt oder Kostenbeitrag hat unberücksichtigt zu bleiben. Es entspricht weiters ständig geübter Praxis, dass von quasi-inhouse-DienstleisterInnen in geringem Umfang Serviceleistungen erbracht und dafür ein Entgelt eingehoben oder nicht mehr benötigte Gegenstände (zB Inventar wie Möbel, gebrauchte PKW) verkauft und insoweit Einnahmen erzielt werden. Auch dies sollte zulässig bleiben. Wenn zudem diese Einrichtung per se „nur“ 90 % der Tätigkeiten für die beherrschenden AuftraggeberInnen erbringen muss (vgl. Abs. 3 erster Unterabsatz lit. b), gäbe es wohl jedenfalls „andere“ – jedoch im Hinblick auf die Ausnahme in Abs. 3 zweiter Unterabsatz lit. d schädliche – Einnahmen.

e) Zu Art. 24 VRL – Wahl der Verfahren

Wie von der Stadt Wien bereits in der Stellungnahme vom 13. April 2011, MD-VD-49-3/11, zur Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ausgeführt, sollte das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung jedenfalls als gleichwertige Verfahrensart zugelassen werden. Die nun dennoch vorgesehene Einschränkung der Möglichkeit, das Verhandlungsverfahren zu wählen, ist abzulehnen.

2) Die folgenden Bestimmungen erscheinen aus den jeweils angeführten Erwägungen zumindest problematisch:

Zu Art. 1 VRL bzw. Art. 1 SRL

Die Formulierung in Art. 1 Abs. 2 VRL, dass Auftragsvergabe im Sinne dieser Richtlinie jede Beschaffung ist, „unabhängig davon, ob diese Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für einen öffentlichen Zweck bestimmt sind“, geht über die Rechtsprechung des EuGH zur Frage des Vorliegens eines öffentlichen Auftrags hinaus (vgl. EuGH 25.3.2010, C-451/08, *Helmut Müller*) und ist abzulehnen.

Ebenso abzulehnen ist das in Art. 1 Abs. 2 VRL (Anm.: sowie auch Art. 5 Z 6 VRL) bzw. Art. 1 Abs. 2 SRL enthaltene Zusammenrechnungsgebot, wonach alle Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen eine einzige Auftragsvergabe iSd Richtlinie darstellen, sofern diese Aufträge Teil eines einzigen Projekts sind. Diese Regelung des Entwurfs geht weit über die bisherigen Kumulationsregeln der RL 2004/18/EG und ihre Vorgängerregelungen hinaus. Es gibt keinen zwingenden Grund für diese Neuregelung. Vielmehr wäre bei gemischten Beschaffungen auch zu prüfen, ob unterschiedliche Leistungen aus sachlichen Gründen nicht getrennt werden können und wäre insoweit auch Unzweckmäßigkeit einer getrennten Beschaffung zu berücksichtigen. Unter anderem würde die vorgesehene Regelung festlegen, dass bei Bauvorhaben stets die Bauleistungen mit vorausgehenden Planungsleistungen zusammenzurechnen sind. Sollen nun für die Realisierung eines Bauvorhabens vorweg Planungsleistungen ausgeschrieben werden,

wären diese mit den nachfolgenden Bauleistungen zusammenzurechnen. Da bei Bauvorhaben regelmäßig die Bauleistung der Hauptgegenstand sein wird, wären die Planungsleistungen nach den Bestimmungen für die Bauleistungen zu vergeben (und damit der Auftrag als „Bauleistung“ zu bezeichnen!). Dies scheint aber – nicht nur auf Grund der nicht abgestimmten Schwellenwerte für Bau- und Dienstleistungen – unzweckmäßig. Weiters wird sich beispielsweise der Wert der Bauleistung vor der Durchführung eines Architekturwettbewerbes kaum abschätzen lassen. Für jedes Bauvorhaben wären jedenfalls die Leistungen der Bauaufsicht monetär zu bewerten (auch wenn diese durch die AuftraggeberIn selbst erfolgt!). Ob eine begleitende Kontrolle eingerichtet werden wird, ist zu diesem Zeitpunkt oft noch nicht abschätzbar. Es wird angeregt, die Regelungen auf die in Österreich seit Jahren bewährten Regelungen anzupassen. Damit wären Planungsleistungen nur dann in die Auftragswertberechnung einzubeziehen, wenn sie (ausnahmsweise) gemeinsam mit der Ausführung vergeben werden.

Zu Art. 2 VRL bzw. Art. 2 SRL

Im Hinblick auf die in Art. 2 Abs. 6 lit. a VRL bzw. Art. 2 Abs. 4 lit. a SRL verwendete Formulierung „arbeitet ein Organ unter marktüblichen Bedingungen“ erscheint offen, was unter „marktüblichen Bedingungen“ zu verstehen ist.

Art. 2 Abs. 8 VRL definiert „öffentliche Bauaufträge“ (bzw. Art. 2 Abs. 8 SRL „Baufträge“). Demgegenüber wird im Entwurf an verschiedenen Stellen auf den „Erwerb von Bauleistungen“ Bezug genommen. Insoweit erscheint fraglich, ob in diesen Fällen jeweils bewusst vom Begriff des öffentlichen Bauauftrages abgewichen wird und z.B. die von lit. a leg. cit. allenfalls mitumfassten Planungsleistungen ausgenommen werden sollen. Überdies wird im Entwurf wiederholt auf die „Ausführung von Bauleistungen“ oder die „Errichtung von Bauwerken“ Bezug genommen (vgl. z.B. Art. 8 Z 12 VRL).

Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 11 VRL bzw. Art. 2 Abs. 11 SRL erscheint offen, was mit den „unter Nummer 8 genannten Dienstleistungen“ gemeint ist.

Zu Art. 2 Abs. 17 und 19 SRL (bzw. SRL) ist nicht erkennbar, warum „Nebenbeschaffungstätigkeiten“ und „Beschaffungsdienstleister“ gesondert definiert werden müssen, zumal es sich dabei wohl (auch) um „gewöhnliche“ Dienstleistungstätigkeiten handelt.

Zu Art. 5 VRL bzw. Art. 13 SRL

Zu Art. 5 Abs. 5 wird angeregt, auf den von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber höchstens zu zahlenden Betrag abzustellen, da die Aufwendungen der (privaten) InnovationspartnerInnen in der Regel durch die AuftraggeberInnen nicht abschätzbar sind.

Zu Art. 5 Abs. 11 wird angeregt, hinsichtlich der Berücksichtigung des Restwertes nicht auf die Laufzeit, sondern auf die Art der Vergütung abzustellen, da ein Restwert nur bei Leasing, Miete, Pacht u.ä. relevant ist.

Zu Art. 6 VRL bzw. Art. 14 SRL

Die in Art. 6 Abs. 5 zweiter Unterabsatz enthaltene Bestimmung, wonach die Kommission durch delegierte Rechtsakte Schwellenwerte neu festsetzen kann, steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 290 AEUV. Da die Schwellenwerte bestimmen, ob die Richtlinie zur Anwendung kommt oder nicht, sind wesentliche Aspekte der Regelung betroffen. Dieser Absatz hätte daher ersatzlos zu entfallen.

Der oben genannten Auffassung folgend, müsste auch Art. 6 Abs. 6 insoweit entfallen, als in diesem Absatz auf Abs. 5 zweiter Unterabsatz verwiesen wird.

Zu Art. 16 VRL bzw. Art. 30 SRL

Aufgrund von Art. 16 Abs. 2 VRL bzw. Art. 30 SRL erscheint fraglich, ob von einer ARGE im Auftragsfall weiterhin die Solidarhaftung aller Mitglieder verlangt werden kann. Allenfalls wäre die Formulierung noch mit den anderen Sprachfassungen zu vergleichen, zumal hier nur auf eine bestimmte Rechtsform Bezug genommen wird.

Zu Art. 18 VRL bzw. Art. 32 SRL

Die Formulierung lässt unberücksichtigt, dass ein Informationsaustausch zwischen öffentlichen AuftraggeberInnen und zentralen Beschaffungsstellen sowie zwischen öffentlichen AuftraggeberInnen erforderlich ist. Da von WirtschaftsteilnehmerInnen bereits argumentiert wird, öffentliche AuftraggeberInnen bzw. öffentliche AuftraggeberInnen und zentrale Beschaffungsstellen dürften Informationen über Marktpreise und Konditionen untereinander (z.B. im Rahmen einer Markterkundung) nicht austauschen, wäre eine Klarstellung, dass ein solcher Informationsaustausch zulässig ist, unbedingt zweckmäßig. Ein solcher Informationsaustausch dient der Transparenz des Marktes und der Förderung des Wettbewerbs.

Zu Art. 19 VRL bzw. Art. 33 SRL

Art. 19 Abs. 7 VRL bzw. Art. 33 SRL sieht die verpflichtende Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (auch für die Angebote) ab einem Zeitpunkt von zwei Jahren nach dem Ende der Umsetzungsfrist in sämtlichen Vergabeverfahren im „Oberschwellenbereich“ vor. Die Erfüllung dieser Vorgabe wäre nicht nur mit erheblichem Aufwand für die vergebenden Stellen (die oft nur fallweise Vergabeverfahren durchführen), sondern auch für kleine und mittlere Unternehmen verbunden. Die ausschließliche Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln ist erfahrungsgemäß ein Hemmnis für die Beteiligung von KMUs an öffentlichen Aufträgen. Die zwingende Anwendung der elektronischen Kommunikationsmittel nach einer Übergangsfrist steht somit in Widerspruch zu den Zielsetzungen des Richtlinienentwurfes.

Art. 19 Abs. 1 zweiter Unterabsatz VRL enthält eine Fehlformulierung (wohl „den Auftraggeber“ statt „die Mitgliedstaaten“).

Abzulehnen ist auch die in Art. 19 Abs. 3 dritter Unterabsatz VRL bzw. Art. 33 SRL vorgesehene Ermächtigung der Kommission zur (einseitigen) Festlegung bestimmter – verpflichtender – elektronischer Standards.

Nicht eindeutig erscheint der in Art. 19 Abs. 4 lit. b VRL bzw. Art. 33 SRL verwendete Begriff der „provisorischen Token“.

Zu Art. 21 VRL bzw. Art. 36 SRL

Die vorgesehenen Regeln betreffend Interessenkonflikte erscheinen überschießend. Eine schlichte Dokumentation des Interessenkonfliktes und der getroffenen Lösung im Vergabeakt ist ausreichend. Im Hinblick auf die in Abs. 3 lit. b vorgesehene Bestimmung wäre wohl in Zukunft in jedem Verfahren eine entsprechende Eigenerklärung erforderlich. Da die nationale Aufsichtsbehörde abzulehnen ist, hat auch die im Abs. 3 letzter Absatz vorgesehene Berichtspflicht zu entfallen.

Zu Art. 22 VRL bzw. Art. 37 SRL

Die zu Beginn des Verfahrens verlangte ehrenwörtliche Erklärung ist ein zusätzlicher Formalismus, dem kein entsprechender Mehrwert gegenüber steht. In der Regel sind die betroffenen UnternehmerInnen darin versiert, sich an Vergabeverfahren zu beteiligen, da eine solche Teilnahme regelmäßig erfolgt. Die in Aussicht genommene Regelung würde bloß dazu führen, dass meist dieselben AuftraggeberInnen und dieselben UnternehmerInnen die ehrenwörtlichen Erklärungen wiederholen müssen oder ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch notwendige Recherchen anfällt, welcher Unternehmer oder welche Unternehmerin eine für Folgeverfahren allenfalls noch gültige Ehrenerklärung aufweist. Zudem werden BewerberInnen, die einen in Art. 22 VRL bzw. Art. 37 SRL angeführten Verstoß begangen haben, in der Regel auch nicht vor einer „falschen“ Erklärung zurückschrecken. Die Sanktion des Ausschlusses aus dem Vergabeverfahren scheint ungenügend. Daher sollten weitergehende Sanktionen wie Bußgelder, die von einer Vergabekontrollbehörde verhängt werden, oder zeitlich befristete „Auftragssperren“ vorgesehen werden. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu steigern, könnten nachweisliche Verstöße auch in zentralen Registern geführt werden, damit beispielsweise die Häufigkeit der Verstöße in die Berechnung des Bußgeldes bzw. die Dauer der Auftragsperre einfließen kann.

Zu Art. 27 VRL

Die derzeit geltende Regelung (Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18/EG) legt lediglich eine Mindestfrist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme fest, die in Verbindung mit Art. 38 Abs. 5 leg. cit. von 37 Tagen um 7 Tage auf 30 Tage verkürzt werden kann. Eine Mindestfrist für den Eingang der Angebote ist derzeit nicht festgelegt. (Oft werden in Verhandlungsverfahren bloße Lösungsvorschläge, keine voll ausgearbeiteten Angebote, verlangt). Die in Aussicht genommene Regelung des Art. 27 Abs. 1 dritter Unterabsatz würde nun zweimal eine Mindestfrist von 30 Tagen festlegen, nämlich wie bisher für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und (neu) für den Eingang der Angebote. Dadurch würden Verhandlungsverfahren künftig mehr Zeit erfordern als bisher. Eine Mindestfrist von 30 Tagen für den Eingang der Angebote wäre daher nur unter der Voraussetzung zweckmäßig, wenn im Gegenzug die derzeitige Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge entfällt und auf diese Weise sichergestellt wird, dass für die Durchführung von Verhandlungsverfahren künftig nicht mehr Zeit benötigt wird als jetzt.

Art. 27 Abs. 3 lit. a VRL sieht vor, dass im Laufe der Verhandlungen „die Beschreibung der Auftragsvergabe“ nicht geändert werden darf. Nach der Rechtsprechung und Praxis entspricht es dem Wesen des Verhandlungsverfahrens, dass im Zuge von Verhandlungen der Leistungsgegenstand sowohl qualitativ als auch quantitativ geändert werden darf. Die Kommission sollte daher den Begriff „Beschreibung der Auftragsvergabe“ erläutern. Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass der Leistungsinhalt auch weiterhin verändert werden darf.

Zu Art 30 VRL bzw. Art. 44 SRL

Zu Art. 30 Abs. 2 lit. a VRL ist festzuhalten, dass es in der Praxis nicht nur bei offenen und nicht offenen Verfahren, sondern ebenso bei Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorkommt, dass keine bzw. keine geeigneten Angebote oder Teilnahmeanträge abgegeben werden. Auf Grund derselben Interessenlage wie beim nicht offenen Verfahren sollte daher auch nach Einleitung eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zugelassen werden. Der Verweis auf die nationale Aufsichtsbehörde hätte im Hinblick auf die Ablehnung derselben jedenfalls zu entfallen.

Weiters erscheint es zweckmäßig, nach Art. 30 Abs. 2 VRL den Tatbestand des Art. 31 Abs. 4 der Richtlinie 2004/18/EG (zusätzliche Bau- oder Dienstleistungen bis 50 % des Auftragswertes) zu ergänzen.

Die Einschränkung des Art. 30 Abs. 3 lit. b VRL auf drei Jahre erscheint im Hinblick auf langfristige Lieferungen (wie bisher) nicht praxisgerecht.

In Art. 30 Abs. 5 erster Absatz VRL (bzw. Art. 44 SRL) wäre der letzte Satz („*Im Grundprojekt sind der Umfang möglicher zusätzlicher Bauarbeiten und Dienstleistungen sowie die Bedingungen, unter denen sie vergeben werden, anzugeben*“) ersatzlos zu streichen. Soweit nämlich im Grundprojekt solche zusätzlichen Bauarbeiten und Dienstleistungen bereits angegeben werden, erfolgt dies nahe liegender Weise im Rahmen einer Option und bedarf es eines solchen weiteren Vergabeverfahrens gar nicht. Die vorgesehene Regelung wird daher ohne ihren letzten Satz für die Fälle benötigt, in denen es nicht möglich ist, die zusätzlichen Bauarbeiten und Dienstleistungen im Grundprojekt anzuführen.

Weiters erscheint die in Art. 30 Abs. 5 zweiter Unterabsatz VRL (bzw. Art. 44 SRL) geforderte Bekanntgabe der Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens bereits beim Aufruf zum Wettbewerb wenig praxisgerecht.

Zu Art. 31 VRL bzw. Art. 45 SRL

Die Geltungsdauer von Rahmenvereinbarungen wurde zum Zeitpunkt der Einführung dieser Verfahrensart auf 4 Jahre eingeschränkt. Es wäre im Sinne einer Deregulierung zu prüfen, ob von einer zwingenden Vorgabe an die Mitgliedstaaten abgesehen werden kann, so dass es den Mitgliedstaaten überlassen wäre, ob sie Rahmenvereinbarungen auch unbefristet zulassen oder deren maximale Laufzeit limitieren wollen.

Zu Art. 33 VRL bzw. Art. 47 SRL

Elektronische Auktionen sollten als eigenständiges Vergabeverfahren definiert werden. Zum einen könnte dadurch der (zum Großteil) nicht notwendige Aufwand für vorangehende Verfahrensabschnitte (offenes, nicht offenes oder Verhandlungsverfahren) eingespart werden. Zum anderen könnten damit vergabepraktische Probleme im Verfahren hintangehalten werden. Beispielsweise erscheint fraglich, ob bei der „ersten vollständigen Bewertung der Angebote“ nach Abs. 5 bereits jene Angebote auszuschneiden sind, die zu diesem Zeitpunkt den budgetären Rahmen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers nicht einhalten. Angeregt wird eine Auktion nach einem Aufruf zum Wettbewerb und einer Eignungsprüfung.

Zu Art. 35 VRL bzw. Art. 49 SRL

Die in Art. 35 Abs. 4 VRL bzw. Art. 49 SRL vorgesehene (offenbar unmittelbar geltende) Verpflichtung zur Abwicklung der Vergabeverfahren mit elektronischen Kommunikationsmitteln ist – vor allem bezüglich regional tätiger zentraler Beschaffungsstellen – überschießend. Vielmehr sollten hier für zentrale Beschaffungsstellen dieselben Bedingungen wie für andere AuftraggeberInnen gelten, zumal sonst deren Tätigkeit erschwert würde.

Zu Art. 36 VRL bzw. Art. 50 SRL

Die in Art. 2 Abs. 17 VRL (bzw. SRL) definierten und in Art. 36 VRL bzw. Art. 50 SRL „näher“ geregelten Nebenbeschäftigungstätigkeiten sind von der Zusammenrechnung gemäß Art. 1 Z

2 VRL (bzw. SRL) nicht umfasst und daher vergaberechtlich gesondert zu beurteilen und zu vergeben. Die Nebenbeschaffungstätigkeiten mögen im Einzelfall dem Vergaberecht unterliegen oder nicht unterliegen – sie sind aber jedenfalls nicht als Teil bzw. als Los der Hauptleistung zu vergeben. Die in Aussicht genommene Bestimmung, dass die Erbringer von Nebenbeschaffungstätigkeiten „in Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie beschriebenen Vergabeverfahren ausgewählt“ werden, ist daher im besten Fall inhaltsleer, im Fall einer inhaltlichen Bedeutung jedoch mit Nachdruck abzulehnen. Die vorgesehene Regelung hat daher jedenfalls ersatzlos zu entfallen.

Zu Art. 37 VRL bzw. Art. 51 SRL

In Art. 37 Abs. 2 VRL bzw. Art. 51 SRL erscheint unklar, warum als „vergebende Stelle“ fungierende AuftraggeberInnen die alleinige Verantwortung für die Einhaltung des Vergaberechts haben sollen, obwohl sie nur verlängerte Hand aller beteiligten AuftraggeberInnen sind. Generell stellt sich die Frage, ob die gelegentlichen gemeinsamen Beschaffungen mehrerer öffentlicher AuftraggeberInnen in der Richtlinie geregelt werden muss, da dies bislang unbestritten ohnehin zulässig war.

Zu Art. 38 VRL bzw. Art. 52 SRL

Die angedachten Regelungen sind komplex und bedürften im Detail entsprechender Auslegungen – womit sie nur bedingt praxistauglich erscheinen. Beispielsweise steht nicht zweifelsfrei fest, wie nach Abs. 5 lit. b sublit. a zu beurteilen wäre, in welchem Mitgliedstaat die „meisten“ Bauarbeiten gelegen sind. Erfolgt hier die Beurteilung nach Zeitaufwand oder nach dem wertmäßigen Überwiegen? Zweckmäßiger erschiene es, die AuftraggeberInnen in diesen Fällen zu verpflichten, die vergebende Stelle in der Ausschreibung zu benennen und die geltenden Vorschriften anhand des Sitzes der vergebenden Stelle zu beurteilen. Wird keine vergebende Stelle benannt, sollte der Sitz jener Stelle für das anwendbare nationale Recht maßgebend sein, die das Vergabeverfahren einleitet.

Weiters ist die in Art. 38 Abs. 9 VRL bzw. Art. 52 SRL vorgesehene Verpflichtung zur „Vollstreckung“ von Beschlüssen der Vergabekontrollbehörden der anderen Mitgliedstaaten entschieden abzulehnen und undurchführbar. Auf die Probleme, die aus der unterschiedlichen Ausgestaltung des Rechtsschutzes in den verschiedenen Mitgliedstaaten erwachsen würden (verschiedenen Vergabekontrollinstanzen, unterschiedliche Rechtsform der „Beschlüsse“ bzw. Urteile oder Bescheide, unterschiedliche Präklusionsregelungen), sei beispielhaft hingewiesen.

Zu Art. 46 VRL bzw. Art. 61 SRL

Zu Art. 46 Abs. 1 VRL bzw. Art. 61 SRL wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung angeregt, die Vorinformation für konkrete Projekte unabhängig vom Haushaltsjahr vorzusehen. Dies würde überdies den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen und besser mit Art. 25 Abs. 2 lit. b VRL bzw. Art. 40 SRL harmonisieren (vgl. regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen). Insbesondere bei mehrjährigen Bauvorhaben werden derartige Vorinformationen regelmäßig erneuert, um beispielsweise die Fristverkürzungen für das gesamte Bauvorhaben nutzen zu können.

Weiters sollte die in Art. 46 Abs. 2 lit. d VRL bzw. Art. 61 SRL vorgesehene Frist an jene des Art. 25 Abs. 2 lit. b VRL bzw. Art. 40 SRL angepasst werden.

Zu Art. 48 VRL

Das dynamische Beschaffungssystem stellt ein mit der Rahmenvereinbarung „vergleichbares“ Vergabesystem dar. Daher sollte auch beim dynamischen Beschaffungssystem nicht jeder Einzelauftrag (vgl. aber Art. 48 Abs. 3 VRL) einer Bekanntmachungsverpflichtung unterliegen.

Zu Art. 50 VRL bzw. Art. 66 SRL

Nach der in Aussicht genommenen Regelung darf die nationale Auftragsbekanntmachung nicht vor der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU erscheinen. Bisher (vgl. Art. 36 Abs. 5 RL 2004/18/EG) darf die nationale Bekanntmachung nicht vor Absendung der Bekanntmachung an das Amtsblatt der EU erscheinen. Da das Erscheinen im Amtsblatt der EU aus Sicht der vergebenden Stelle fremdbestimmt ist und die nationale Bekanntmachung ebenfalls eine Anlaufzeit benötigt, bedeutet dies, dass die nationale Bekanntmachung – um eine etwaige Verzögerung der Bekanntmachung auf EU-Ebene berücksichtigen zu können – erst nach dem Erscheinen im Amtsblatt der EU kundgemacht werden kann und dass die in Aussicht genommene Richtlinie damit für die AuftraggeberInnenseite nicht praktikabel ist. Die beabsichtigte Regelung ist daher abzulehnen.

Zu Art. 51 VRL bzw. Art. 67 SRL

Im Sinne einer ausgeglichenen Verteilung der Rechte und Pflichten von AuftraggeberInnen- und BieterInnenseite scheint es geboten, auch eine konkrete Frist für die „rechtzeitige“ Anforderung der Auskünfte durch die BieterInnen zu fordern.

Zu Art. 53 VRL bzw. Art. 69 SRL

Aus Art. 53 Abs. 2 lit. c und d VRL bzw. Art. 69 SRL erscheint die Pflicht ableitbar, jedes Angebot im Hinblick auf die „Ordnungsmäßigkeit“ zu prüfen. Dies wäre jedenfalls abzulehnen.

Weiters steht die in Art. 53 Abs. 2 lit. d VRL bzw. Art. 69 SRL vorgesehene – undifferenzierte – Verpflichtung „über die Durchführung und die Fortschritte der Verhandlungen und den Dialog mit den Bietern“ zu unterrichten in einem Spannungsverhältnis zu möglichen Geheimhaltungsverpflichtungen.

Zu Art. 54 VRL bzw. Art. 70 SRL

In Art. 54 Abs. 2 VRL bzw. Art. 70 SRL ist vorgesehen, dass AuftraggeberInnen BieterInnen ausschließen können, wenn die AuftraggeberInnen festgestellt haben, dass die BieterInnen den Anforderungen der Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechtes oder des Umweltrechtes bzw. den in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltvorschriften nicht „in angemessener Weise“ genügt haben. Der Hinweis auf die Unionsvorschriften ist zu eng. Die Liste ist dahingehend zu ergänzen, dass auch weitergehende nationale Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Leistung erbracht wird, eingehalten werden müssen, und zwar auf sämtlichen der angeführten Gebiete. Die Wortfolge „in angemessener Weise“ relativiert die Verpflichtung zur Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften. Diese können nur entweder eingehalten oder nicht eingehalten werden. Im Fall der Nichteinhaltung muss ein Ausscheiden der Bieterin bzw. des Bieters möglich sein. Der Zusatz „in angemessener Weise“ setzt das falsche Signal, dass ein „Toleranzbereich“ an Nichteinhaltung bestehen würde, innerhalb dessen diese Vorschriften zwar nicht „ganz eingehalten“, aber doch noch „in angemessener Weise“ eingehalten wären. Der Zusatz „in angemessener Weise“ ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 55 VRL

Nach dem 32. Erwägungsgrund des Richtlinienentwurfs sollen die Verwaltungslasten auf Grund der Beibringung von Bescheinigungen und Nachweisen verringert werden. Um diese Zielsetzung nicht zu konterkarieren, sollte im ersten Absatz nach dem Wort „auszuschließen“ die Wortfolge „wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat“ (wie in der aktuell gültigen Richtlinie 2004/18/EG) ergänzt werden.

Auf Grund der Formulierung von Abs. 2 wird befürchtet, dass diese Bestimmung in der Praxis keine Relevanz mehr haben wird. Bei Vorliegen einer „rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung“ wird der Rückstand nicht mehr relevant sein oder zur Insolvenz des Unternehmens geführt haben. Da es sich dabei aber in erster Linie um eine Schutzbestimmung für die AuftraggeberInnen handelt, sollte die Formulierung eher lauten: „[...]“, wenn ein Teilnehmer nicht nachweist, dass er seine Steuern [...] entrichtet hat.“

Der Ansatz in Abs. 3 lit. d, schlechte Erfahrungen mit einer Bieterin oder einem Bieter aus vorherigen Auftragsabwicklungen als Ausschlussgrund bei folgenden Auftragsvergaben heranziehen zu können, erscheint zwar zweckmäßig. Die Regelungen für die Anwendung dieses Ausschlussgrundes scheinen aber für die Praxis schwer umsetzbar. Einerseits erscheint es nicht möglich, objektive und messbare Kriterien für alle Auftragsarten und damit verbundene Mängel (z.B. Fehlerrechnung, Nichteinhaltung von Terminen, Mängel bei der vereinbarten Ausführungsqualität) festzulegen. Andererseits könnten davon betroffene Bieterinnen und Bieter ein hier wohl gefordertes komplexeres „Rechtsschutzverfahren“ einzig zu dem Zweck der Zeitgewinnung initiieren, obwohl an der nicht bestehenden Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen. Ebenfalls nicht nachvollziehbar erscheint die vorgesehene Beschränkung auf „denselben öffentlichen Auftraggeber“. Die Bestimmung ist daher in der derzeitigen Ausgestaltung abzulehnen.

Bemerkt wird, dass in Art. 74 SRL in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG verwiesen wird.

Zu Art. 57 VRL

Die Bestimmung des Art. 57 Abs. 3 zweiter Unterabsatz erscheint weder zweckmäßig noch praxisgerecht. Weder die Zuverlässigkeit noch die technische oder wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit könnten „im Normalfall“ über einen Zeitraum von vier Jahren unverändert andauern. Dieser Tatsache ist sich offenbar auch die Kommission selbst bewusst (vgl. den Zeitraum von sechs Monaten in Artikel 59 Absatz 4). Hingegen erzeugt die Evidenthaltung aller Bescheinigungen, die möglicherweise neuerlich benötigt werden könnten, einen massiven Verwaltungsaufwand. Ein „Erkaufen“ einer geringen Entlastung der BieterInnenseite mit einer massiven Belastung der AuftraggeberInnenseite ist strikt abzulehnen.

Bemerkt wird, dass in Art. 74 SRL in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG verwiesen wird.

Zu Art. 58 VRL

Die in Aussicht genommene obligatorische Verwendung von e-Certis beinhaltet wohl eine inhaltliche Einschränkung, welche Nachweise verlangt werden dürfen. Unbedingt zu fordern wäre, dass auch Zertifikate verlangt werden dürfen, die nicht enthalten sind, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist. Weiters sollten auch beglaubigte Übersetzungen verlangt werden dürfen, wenn die Zertifikate z.B. in einer anderen EU-Sprache als Deutsch verfasst sind.

Zu Art. 59 VRL

Der in Art. 59 VRL vorgesehene Europäische Pass für die Auftragsvergabe könnte wohl nur die grundsätzliche Eignung von Unternehmen zur Teilnahme an Vergabeverfahren (allenfalls bestimmter Branchen und Größenklassen) bestätigen. Eine auftragsbezogene Prüfung der Eignung jeweils im einzelnen Vergabeverfahren erscheint jedoch unabdingbar. Außerdem können sich Bonität, Leistungsfähigkeit und Befugnis – wie die Erfahrung zeigt – oft kurzfristig verschlechtern bzw. wegfallen, weshalb der vorgesehene („Gültigkeits“-) Zeitrahmen von sechs Monaten (vgl. Art. 59 Abs. 3) nur einen maximalen Richtwert darstellen könnte. Es darf keine Einschränkung geben, welche Zertifikate verlangt werden dürfen und wie aktuell diese sein müssen. Weiters muss es daher möglich sein, in einzelnen Vergabeverfahren auch über diesen Pass hinausgehende Nachweise verlangen zu dürfen.

Zu Art. 62 VRL

Im Hinblick auf die Formulierung des Art. 62 Abs.1 letzter Satz erscheint fraglich, ob dieser Satz nicht eine generelle solidarische Haftung für die Vertragserfüllung verhindert bzw. ausschließt. Dies wäre jedenfalls abzulehnen.

Zu Art. 66 VRL bzw. Art. 76 SRL

Der in Art. 66 VRL bzw. Art. 76 SRL verlangte enge Konnex zwischen Auftragsgegenstand und Zuschlagskriterien könnte verschiedene soziale Projekte beeinträchtigen, bei denen „soziale Kriterien“ als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Ob wenigstens Art. 70 VRL bzw. Art. 80 SRL in Verbindung mit Begründungserwägung 43 zum Vergaberichtlinienentwurf bzw. Art. 50 zum Sektorenrichtlinienentwurf ein etwas großzügigeres Verständnis der Konnexität (Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand) betreffend soziale Ausführungsbestimmungen zu Grunde liegt, ist nicht klar erkennbar.

Im Hinblick auf die strikte Unterscheidung zwischen Kosten und Preis in Betriebswirtschaft und Kalkulationslehre sollte in Art. 66 Abs. 1 lit. b VRL nach der Wortfolge „die günstigsten Kosten“ zur Klarstellung die Wortfolge „für den Auftraggeber“ ergänzt werden – wobei der Grund für die sprachliche Abweichung der Textierung zu Art. 76 SRL nicht erkennbar erscheint.

Zu Art 67 VRL bzw. Art. 77 SRL

Im Art. 67 Abs. 2 VRL bzw. Art. 77 SRL wird der Entfall des letzten Unterabsatzes angeregt. „Gleichwertige Berechnungsmethoden“ führen nicht zwingend zu demselben Ergebnis. Bei einer knappen Bieterreihung wäre ein Reihungssturz möglich.

Zu Art. 68 VRL bzw. Art. 78 SRL

Die vorgeschlagene Formulierung impliziert, dass immer alle drei Aspekte zu prüfen sind. Dieser zusätzliche Aufwand steht im Widerspruch zum 32. Erwägungsgrund des Vergaberichtlinienentwurfs. Jedenfalls wäre lit. c mit vertretbarem Aufwand nicht prüfbar. Festzuhalten ist, dass z.B. eine „falsche“ Erklärung betreffend die Beziehungen des Unternehmens zur Auftraggeberin bzw. zum Auftraggeber oder betreffend „rechtswidrigen Verhaltens“ im Wettbewerb damit wohl jedenfalls zum Ausschluss der betreffenden Bieterin bzw. des Bieters führen würde.

Zu Art. 69 VRL bzw. Art. 79 SRL

Bei der Preisangemessenheitsprüfung steht das Schutzinteresse der AuftraggeberInnenseite im Vordergrund (Schutz vor nicht plausibel kalkulierten Angeboten). Es sollte daher stets der Entscheidung der jeweiligen Auftraggeberin bzw. des jeweiligen Auftraggebers vorbehalten bleiben, ob Erläuterungen für notwendig erachtet werden. Rechte für MitbieterInnen in diesem Zusammenhang vorzusehen wird daher abgelehnt und sollte daher Art. 69 Abs. 1 VRL bzw. SRL entfallen.

Der vorliegende Vorschlag scheint auch insofern ungeeignet, weil die BieterInnen nur Sorge tragen müssen, dass einer der drei Aspekte nicht zutrifft, um einer solchen „vertieften Preisprüfung“ entgehen zu können. Beispielsweise könnte durch ein entsprechend überhöhtes Angebot der Mittelwert der übrigen Angebote entsprechend hoch gehalten werden.

Die vorliegende Formulierung lässt auch offen, ob die entsprechenden Berechnungen anhand aller Angebote oder nur anhand jener, die nicht auszuschneiden sind, zu erfolgen hätten. Soll die Berechnung nur anhand der verbliebenen Angebote erfolgen, wären auch die entsprechenden Ansprüche der Mitbietenden vorzusehen. Dies wird in Hinblick auf die damit verbundenen Kosten jedoch abgelehnt.

Keinesfalls dürfte der Formulierung entnommen werden, dass eine Auftraggeberin bzw. ein Auftraggeber Angebote, die nicht alle genannten Bedingungen erfüllen, akzeptieren muss. Vielmehr erscheint es erforderlich, das Recht der AuftraggeberInnenseite zu verankern, Angebote mit betriebswirtschaftlich nicht nachvollziehbarer oder spekulativer Preisgestaltung ausscheiden zu können.

Die in Aussicht genommene Regelung des Art. 69 Abs. 5 VRL bzw. Art. 79 SRL sieht weiters vor, dass bei der Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote BieterInnen, die eine staatliche Beihilfe erhalten haben, eine „ausreichende Frist“ zum Nachweis der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt i.S.d. Art. 107 AEUV einzuräumen ist. Diese Bestimmung ist entschieden abzulehnen. Zum einen kann die vergebende Stelle nicht feststellen, dass BieterInnen eine verbotene Beihilfe bekommen haben, sondern nur, dass sie ein ungewöhnlich niedriges Angebot gelegt haben, und sie ist verpflichtet, dies im Rahmen einer vertieften Angebotsprüfung aufzuklären. Vor allem aber obliegt es der Kommission, im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens zu prüfen, ob eine Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist. Das heißt, BieterInnen müssten bereits über den Nachweis verfügen, dass die Beihilfe „vereinbar ist“. Sollte der Nachweis (normaler Weise bei der Stelle, die die Beihilfe gewährt) nicht vorhanden sein, so darf die Beihilfe nicht gewährt werden. Ein Notifizierungsverfahren dauert allenfalls mehrere Monate oder länger. Es ist vergaberechtlich wie beihilfenrechtlich unvertretbar, das Notifizierungsverfahren erst im Angebotsprüfungsverfahren einzuleiten. Der in Betracht kommende Bieterkreis hat sich daher um den Nachweis der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt zeitgerecht zu bemühen und ist von der in Aussicht genommenen Regelung Abstand zu nehmen.

Zu Art. 71 VRL bzw. Art. 81 SRL

Gemäß Art. 71 Abs. 2 VRL bzw. Art. 81 SRL könnten die Mitgliedstaaten direkte Zahlungen der AuftraggeberInnen an SubunternehmerInnen vorsehen. Dies würde einen Systembruch darstellen, weil SubunternehmerInnen in keinem vertraglichen Verhältnis zu AuftraggeberInnen stehen und das zivilrechtliche Verhältnis zwischen GeneralunternehmerInnen und SubunternehmerInnen (Bedingungen, Zahlungsfristen,

Sicherstellungen, interne Leistungsstörungen und Konflikte etc.) den AuftraggeberInnen nicht bekannt sein muss. AuftraggeberInnen können hierdurch in Rechtsstreitigkeiten hineingezogen werden. Die mit dieser Bestimmung letztlich (wohl) bezweckte „indirekte KMU-Förderung“ verkennt diese Umstände sowie den sich daraus ergebenden zusätzlichen Aufwand für die AuftraggeberInnen. Verkannt wird auch die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Problematik, wenn sich BieterInnen SubunternehmerInnen aus dem Ausland bedienen. Es erscheint auch nicht nachvollziehbar, warum nur im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe die im Wirtschaftsleben übliche Risikoverteilung zwischen Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen in einer „anderen“ Art und Weise erfolgen soll. Die in der Bestimmung ebenfalls vorgesehenen Einwände des Hauptauftragnehmers/der Hauptauftragnehmerin gegen seiner/ihrer Ansicht nach ungerechtfertigte Zahlungen an SubauftragnehmerInnen sind zu unbestimmt. Für die AuftraggeberInnenseite ist entscheidend, dass die Erbringung der Leistungen nicht verzögert wird. Vor allem darf der Hauptauftragnehmerin bzw. dem Hauptauftragnehmer nicht die Möglichkeit in die Hand gegeben werden, die Erbringung der Leistungen mit dem Einwand zu blockieren, der Subunternehmerin bzw. dem Subunternehmer würde ihrer/seiner Ansicht nach ein zu hohes Entgelt bezahlt. Bei einem Einwand der HauptauftragnehmerIn steht die vergebende Stelle zwischen den Fronten und müsste über zivilrechtliche Ansprüche entscheiden. Es drohen hier möglicherweise jahrelange Gerichtsstreitigkeiten über allfällige unrechtmäßige Zahlungen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers an die SubunternehmerIn, in die die vergebende Stelle bisher nicht involviert war. Die vorgesehene Regelung wird daher zur Gänze abgelehnt.

Zu Art. 72 VRL bzw. Art. 82 SRL

Die Bestimmung ist offenbar an das Urteil des EuGH Urteil vom 19. Juni 2008 (vgl. EuGH 19.6.2008, C-454/06, *Presstext/Republik Österreich*) angelehnt. Darin ging der EuGH von einer flexibleren Ausgestaltung von Vertragsänderungen während der Laufzeit aus. Der vorliegende, weitgehend starre und inhaltlich unbestimmte Textentwurf scheint jedoch zur Umsetzung dieser Rechtsprechung nur sehr bedingt geeignet. Eine wesentliche Vertragsänderung damit zu erklären, dass sie „wesentlich“ sei, führt zu keiner erkennbaren Verbesserung der Rechtssicherheit. Offenbar werden derzeit von Abs. 3 auch wichtige, im Wirtschaftsleben übliche, Änderungen auf AuftragnehmerInnenseite (z.B. Unternehmensverkäufe – vgl. etwa § 38 UGB) nicht erfasst. Nach Abs. 4 können sich sogar Änderungen, die weniger als 5% des ursprünglichen Auftragswertes betragen, als wesentlich darstellen (was jedenfalls als zu streng anzusehen wäre). Hingegen erfordert Abs. 6 bei einer bis zu 50%-igen Erhöhung kein neues Vergabeverfahren, unabhängig davon, ob dieser Preiserhöhung ein geänderter Leistungsinhalt gegenübersteht oder nicht. Der Entwurf nimmt im Hinblick auf das angeführte Urteil weiters keinen Bezug darauf, dass auch die Weitergabe an eine 100-Prozent-Tochtergesellschaft, über die der/die AuftragnehmerIn ein Weisungsrecht hat, mit der ein Gewinn- und Verlustausschlussvertrag besteht und mit welcher er/sie solidarisch haftet, vom EuGH für zulässig erachtet wurde. Dieser Artikel sollte daher zur Gänze entfallen. Sofern daran festgehalten werden sollte, hätte neben den oben erwähnten Änderungserfordernissen jedenfalls Abs. 2 lit. a zur entfallen, da diese Formulierung praktisch alle Vertragsänderungen erfasst und damit nahezu jede Vertragsänderung unzulässig wäre. Abs. 2 lit. c könnte allenfalls dahingehend präzisiert werden, dass Auftragserweiterungen um mehr als 50% unzulässig sind. Die Verpflichtung zur Bekanntmachung derartiger Änderungen in Abs. 6 zweiter Unterabsatz ist schon im Hinblick auf den damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand abzulehnen.

Zu Art. 73 VRL bzw. Art. 83 SRL

Im Lichte der seit der RL 2007/66/EG bestehenden Kompetenz der Vergabekontrollbehörden zur Aufhebung oder Vernichtung von Verträgen erscheint die vorgesehene Verpflichtung betreffend die Beendigung von Verträgen nicht erforderlich und wird daher abgelehnt.

Zu Art. 73 lit. a VRL bzw. Art. 83 SRL ist weiter anzumerken, dass dieser den Fall einer privaten Beteiligung beim/bei der quasi-inhouse-AuftragnehmerIn nach einer erfolgten quasi-inhouse-Vergabe erfasst. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der quasi-inhouse-Vergabe und dem Hinzutreten einer privaten Beteiligung wird in der in Aussicht genommenen Regelung nicht gefordert. Ein Hinzutreten einer privaten Beteiligung würde somit auch dann erfasst, wenn sie viele Jahre nach der erfolgten quasi-inhouse-Beauftragung notwendig wird. Im Gegensatz dazu bezieht sich das Urteil des EuGH vom 13. Oktober 2005 (vgl. EuGH 13.10.2005, C-458/03, *Parking Brixen*) auf den Fall, dass die spätere Beteiligung von privatem Kapital bereits zum Zeitpunkt der quasi-inhouse-Vergabe vorbereitet und unmittelbar absehbar war. Die von der Auflösungsmöglichkeit erfassten Fälle gehen insoweit erheblich über die Urteile C-458/03 sowie auch C-29/04 (vgl. EuGH 10.11.2005, C-29/04, *Kommission/Österreich*) hinaus. Eine Verpflichtung zur Vertragsauflösung ist abzulehnen, sofern sie über den Zeitraum, der in den Urteilen genannt wird, hinausgeht. Jedenfalls kann das Vorsehen einer Kündigungsmöglichkeit dann nicht verlangt werden, wenn eine private Beteiligung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder geplant noch absehbar war.

Zu Art. 92 VRL bzw. Art. 101 SRL

Die vorgesehene Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2014 wird dem Inhalt der in Aussicht genommenen Richtlinien nicht gerecht. Teile der in Aussicht genommenen Richtlinien, wie z.B. IT-technische Umsetzungen, erfordern jedenfalls eine längere Vorbereitungszeit und es sollte daher – etwa nach dem Vorbild der VO (EG) Nr. 1370/2007 – eine schrittweise Umsetzung über mehrere Jahre ermöglicht werden.

3) Folgende Inhalte sollten in die Richtlinienvorschläge aufgenommen werden:

Zu Art. 10 VRL bzw. Art. 19 SRL

Es sollte eine Ausnahme für die Bestellung von RechtsanwältInnen aufgenommen werden. Dies ist vor allem darin begründet, dass vergebende Stellen im Anlassfall, z.B. wenn diese geklagt werden, fristgebunden sehr rasch auf das jeweilige Fachgebiet spezialisierte und für die jeweilige Situation besonders geeignete Rechtsanwälte oder RechtsanwältInnen bestellen müssen und bei den oft nur wenige Tage umfassenden Zeitrahmen ein Vergabeverfahren nicht durchführbar ist. Ferner ist der Prozessverlauf in allen denkbaren Modalitäten im Vorhinein meist nicht abschätzbar und daher der Auftragswert schwer abschätzbar. Nicht zuletzt ist auch auf das besondere Vertrauensverhältnis, das gegenüber RechtsvertreterInnen erforderlich ist und auf das Erfordernis der individuellen Einschätzung, welche RechtsvertreterInnen mit der individuellen Gegenseite am besten umgehen können, Bedacht zu nehmen.

III) Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe, KOM (2011) 897 endgültig

1) Allgemeines

Aus Sicht der Stadt Wien besteht kein Bedarf zur Reglementierung von Dienstleistungskonzessionen und zur stärkeren Reglementierung der Vergabe von Baukonzessionen. Dienstleistungskonzessionen sollten auf Grund ihrer Natur und ihrer Komplexität nicht dem EU-Vergaberegime unterstellt werden. Durch die Judikatur des EuGH

(u.a. EuGH 10.3.2011, C-274/09, *Krankentransport Stadler*, sowie EuGH 10.9.2009, C-206/08, *WAVZ Gotha*) ist eine ausreichende Klarstellung erfolgt, unter welchen Voraussetzungen der Tatbestand einer Konzession erfüllt ist. Die Grundprinzipien des Primärrechts (Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz) sowie die Rechtsprechung des EuGH werden in diesem Rechtsbereich als ausreichend erachtet. Der vorliegende Vorschlag ist daher in seiner Gesamtheit abzulehnen.

Nach dem vorliegenden Vorschlag sollen Bau- und Dienstleistungskonzessionen auch in die Rechtsmittelrichtlinie bzw. Sektorenrechtsmittelrichtlinie und damit in den vergaberechtlichen Primärrechtsschutz einbezogen werden. Dagegen bestehen schon deswegen Bedenken, weil die Rechtsprechung versucht sein könnte, vermeintliche Regelungslücken angelehnt an die beiden anderen Vergaberichtlinien zu schließen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Diskussionen um Dienstleistungskonzessionen auch stets im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse zu sehen sind. Durch den Vertrag von Lissabon (vgl. dazu Art. 3 EUV, Art. 14 und 106 AEUV sowie die Protokolle 26 und 27) wurde die Erbringung dieser Dienstleistungen besonders hervorgehoben. Neue Regelungen in diesem Bereich sind daher kritisch zu betrachten. So weist auch Mario Monti in seinem Bericht an den Präsidenten der Kommission „*A New Strategy for the Single Market*“ vom 9. Mai 2010 darauf hin, dass die Vergaberegulungen der Union angepasst und insbesondere im sozialen Bereich flexibler gestaltet werden sollten. Die in Aussicht genommene Richtlinie steht dazu jedoch im klaren Gegensatz (vgl. die Key recommendation: „*Re-Think public procurement policy to make it simpler, more effective and less onerous for national and local authorities.*“). Durch die Schaffung eines Rechtsaktes für Dienstleistungskonzessionen würden deren derzeitige positive Aspekte, nämlich die geringe Streitanzahl, die Rechtssicherheit und die rasche Umsetzbarkeit im Sinne einer nachhaltigen Versorgung in Mitleidenschaft gezogen. Dementsprechend sieht auch der Vertrag von Lissabon eine Verantwortung der Mitgliedstaaten vor, für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Sorge zu tragen (Art. 14 AEUV). Gleichzeitig betont der Vertrag das Prinzip der kommunalen und lokalen Selbstverwaltung und anerkennt dieses als Bestandteil der nationalen Identität (Protokoll Nr. 9 zum AEUV). Vor diesem Hintergrund besteht kein Erfordernis für neue Regelungen. Die Schaffung eines europäischen Rechtsaktes für Dienstleistungskonzessionen wird entschieden abgelehnt.

2) Die folgenden Bestimmungen sind aus den jeweils angeführten Erwägungen entschieden abzulehnen:

Zu Art. 1

Der vorliegende Richtlinienentwurf regelt sowohl die Dienstleistungs- als auch die Baukonzessionen. Es erscheint nicht nachvollziehbar, zwei so unterschiedliche Konzessionsarten in ein und derselben Richtlinie zu regeln. Dienstleistungskonzessionen sind weder mit Dienstleistungsaufträgen noch mit Baukonzessionen vergleichbar. Im Bereich der Dienstleistungskonzessionen ist das Bewirtschaftungsrisiko oft höher, weil stärker von externen Faktoren wie der stark schwankenden Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte und volatilen Lohn- und Gehaltskosten abhängig.

Eine Gleichbehandlung von Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen ist daher unsachlich und unwirtschaftlich.

Zu Art. 2

Art. 2 Abs. 2 sieht vor, dass der/die KonzessionsnehmerIn das wesentliche Betriebsrisiko übernimmt, wenn nicht garantiert ist, dass die getätigte Investition oder die Kosten des Betriebs des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen wieder hereingeholt werden können. Die Forderung nach einer Übernahme des „wesentlichen“ Betriebsrisikos geht über die Rechtsprechung des EuGH hinaus (vgl. insbesondere EuGH 10.3.2011, C-274/09, *Krankentransport Stadler*). Der EuGH stellt in diesem Urteil (vgl. RZ 48) fest, dass eine Dienstleistungskonzession auch dann vorliegt, wenn die in Rede stehende Tätigkeit mit einem erheblich eingeschränkten Betriebsrisiko verbunden ist. Die nun im Richtlinienentwurf enthaltene Definition wäre daher an die der Rechtsprechung des EuGH anzugleichen.

Zu Art. 5 Abs. 2 (iVm Art. 27 Abs. 2)

Die Regelung, dass Konzessionen erst ab EUR 5 Mio. dem Vergaberegime unterliegen, jedoch bereits ab einem Schwellenwert von EUR 2,5 Mio. bekanntzumachen sind, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Art. 17

Nach der Begründungserwägung 21 „ist es angezeigt“, personenbezogene Dienstleistungen z.B. im Sozial-, Gesundheits- oder Bildungsbereich von der vollständigen Anwendung der Richtlinie auszunehmen. Dies wird jedoch durch die in Aussicht gestellten Regelungen für diese Bereiche konterkariert.

Zu Art. 26 Abs. 3 iVm Art. 27 Abs. 1 und 2

Wie angeführt, ist der Gesundheits- und Sozialbereich von der vorliegenden Richtlinie „prinzipiell ausgenommen“. Der Richtlinienentwurf sieht jedoch auch hier eine verpflichtende Bekanntmachung an die Europäische Kommission ab einem Vertragswert von EUR 5 Mio. vor. Diese Verpflichtung für den Gesundheits- und Sozialbereich ist jedenfalls abzulehnen.

Zu Art. 44 und 45:

Diese Bestimmungen sind jedenfalls abzulehnen, soweit sie Dienstleistungskonzessionen betreffen.

Im Übrigen darf sinngemäß auf die obenstehenden Ausführungen zu den beiden anderen Richtlinien verwiesen werden, deren Bestimmungen (in wesentlichen Teilen) wortident übernommen werden (vgl. insbesondere Art. 15, Art. 25 Abs. 7, Art. 27 und Art. 42).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landesamtsdirektor:



Mag. Martin Pospischill
Senatsrat

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovac
☎ 4000-27045